

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 02.06.2026
Gericht: Amtsgericht Offenbach am Main
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: M. Kappus GmbH & Co. KG

Geschäftsnummer: 8 IE 2/18

In dem Insolvenzverfahren M. Kappus GmbH & Co. KG, Mainzer Straße 23, 63456 Hanau (AG Offenbach am Main, HRA 6209), vertr. d.: 1. Kappus-Seifen GmbH (AG Offenbach am Main, HRB 4375), Carl-Legien-Straße 22, 63073 Offenbach am Main, (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d.: 1.1. Dr.

(Geschäftsführer), 1.2. Kappus-██████████
██████████, (Geschäftsführer), sind

Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts Offenbach am Main festgesetzt worden.

Festsetzungsbeschluss:

1. XXXXXXXXXEuro Nettovergütung nach InsVV
2. XXXXXXXXXEuro Auslagenpauschale
3. XXXXXXXXXEuro Zustellungsauslagen
4. XXXXXXXXXEuro Auslagen für die besondere Haftpflichtversicherung
5. XXXXXXXXXEuro Umsatzsteuer in Höhe von 19%
6. XXXXXXXXXEuro Gesamtbetrag Vergütung und Auslagen
7. abzüglichXXXXXXXEuro bewilligte und entnommene Vorschüsse
8. abzüglichXXXXXXXEuro zu erstattende Zahlung auf Insolvenzforderungen
9. XXXXXXXXXEuro noch zu entnehmender Betrag Vergütung/Auslagen

Dem Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Franz-Ludwig Danko, Danko Insolvenzverwaltung, Westend 74, 60325 Frankfurt am Main, Tel.: +49 69273156120, Fax: +49 692731561215, E-Mail: info@danko-insolvenzverwaltung.de wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Begründung:

Der Insolvenzverwalter erhält für die von ihm ausgeübte Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Diese richtet sich nach der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV).

Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters ist gem. § 1 InsVV der Wert der Insolvenzmasse unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 InsVV.

Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit des Insolvenzverwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen. Durch Abweichung vom Regelsatz kann dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung in Form von Zu- und Abschlägen gem. § 3 InsVV Rechnung getragen werden.

Im vorliegenden Verfahren wurde bei der Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters von einer

Hinsichtlich der Begründung für die Zuschläge im Einzelnen sowie für den Abschlag und hinsichtlich der konkreten Berechnung der Vergütung und Auslagen wird vollumfänglich auf die Anträge vom 10.05.2023 sowie 25.02.2025 sowie 06.03.2025 verwiesen. .

Daneben sind gem. § 4 Abs. 3 InsVV im vorliegenden Verfahren die Kosten einer besonderen Haftpflichtversicherung und nach der einschlägigen Rechtsprechung des BGH die dem Insolvenzverwalter durch die Ausführung der gerichtlich übertragenen Zustellungen entstandenen Sach- und Personalauslagen zu erstatten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Offenbach, [REDACTED], von den Verfahrensbeteiligten eingesehen werden.

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR oder der Wert einer Teilanfechtung 200,- EUR übersteigt. Im Übrigen kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Amtsgericht Offenbach, Kaiserstraße 16-18, 63065 Offenbach am Main, einzulegen. Ist der Insolvenzantrag vor dem 01.03.2012 gestellt worden, kann die sofortige Beschwerde auch beim Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt, eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt die Frist, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist der frühere Zeitpunkt maßgebend.

Amtsgericht Offenbach am Main, 29.05.2026.